

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Megabit Informationstechnik GmbH

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Die Megabit Informationstechnik GmbH (im folgenden Megabit genannt) erbringt ihre Dienste ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn die AGB nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit der Unterzeichnung eines Einzelvertrages gelten die AGB als rechtsverbindlich. (2) Abweichungen von den AGB sind nur dann wirksam, wenn sie in schriftlicher Form von Megabit ausdrücklich bestätigt werden. (3) Mündliche Abreden bedürfen in jedem Fall einer schriftliche Bestätigung bevor sie wirksam werden. (4) Megabit ist jederzeit berechtigt, die AGB sowie alle Nutzungs- und Leistungsbeschreibungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Erklärt sich der Kunde mit den Änderungen oder Ergänzungen der AGB nicht einverstanden, hat er die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach erfolgter Ankündigung das Vertragsverhältnis zu kündigen. Erfolgt keine Kündigung, wird das Vertragsverhältnis mit den dann geltenden AGB fortgesetzt. (5) Sollten einzelne Ausführungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auch der Einzelverträge außer Kraft treten, behalten die übrigen ihre Gültigkeit. (6) Bestehende Verträge gehen automatisch an den Rechtsnachfolger der Megabit über.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

(1) Der jeweilige Einzelvertrag über die Inanspruchnahme bzw. Nutzung der Megabit-Dienste kommt mit der Gegenzeichnung des Vertrages durch Megabit zustande. (2) Soweit Megabit sich zur Erbringung der angebotenen Dienste Dritter bedient, besteht das Vertragsverhältnis ausschließlich zwischen Megabit und dem Megabit-Kunden.

§ 3 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

(1) Fristen gelten wie im Vertrag / in den Verträgen angegeben. (2) Die Kündigungen haben schriftlich per Einschreiben zu erfolgen, ausschlaggebend ist das Datum des Posteingangs.

§ 4 Leistungsumfang

(1) Megabit ermöglicht den Zugang zum Internet und dessen Diensten. (2) Der Umfang dieser Leistungen ergibt sich aus den Einzelverträgen und den darin beschriebenen Leistungsmerkmalen. (3) Megabit behält sich das Recht vor, Leistungen zu erweitern, zu ändern und Verbesserungen vorzunehmen. Soweit die Änderungen zu einer Einschränkung der Leistungen oder zu Preiserhöhungen führen, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen außerordentlich zu kündigen. (4) Soweit Megabit kostenlose Dienste oder Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch ergibt sich hieraus nicht.

§ 5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Megabit-Dienste gemäß den jeweils allgemein gültigen Regeln für interaktive Netzdienste zu nutzen. In diesem Zusammenhang ist er insbesondere verpflichtet, in seinen Angeboten auf kulturelle und religiöse Belange anderer Teilnehmer Rücksicht zu nehmen. Er verpflichtet sich, keine Inhalte, die zu Volksverhetzung, Diskriminierung oder Beleidigung von anderen aufgrund ihrer Hautfarbe, Rasse, Weltanschauung oder aus anderen Merkmalen aufrufen oder in sonstiger Weise gesetzwidrige Äußerungen und Darstellungen enthalten, anzubieten oder zu verbreiten. (2) Des weiteren ist der Kunde verpflichtet, (a) die vereinbarten Entgelte entsprechend der jeweils gültigen Einzelverträge zzgl. der anfallenden Mehrwertsteuer fristgerecht zu entrichten, (b) Megabit den Wegfall etwaiger Ermäßigungsberechtigungen unverzüglich mitzuteilen, (c) die Zugriffsmöglichkeiten auf die Megabit-Internetdienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen, (d) die Einhaltung etwaiger gesetzlicher Vorschriften und behördliche Auflagen für die Teilnahme an Online-Diensten sicherzustellen, soweit dies für die Teilnahme am Megabit-Dienst erforderlich sein sollte, (e) anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Passworte geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben, (f) Megabit Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung), soweit sie für den Kunden erkennbar sind und zudem alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden

und ihrer Ursache ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen, (g) Megabit die durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandene Aufwendung zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung der Störungsmeldung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Kunden vorlag. (3) Verstößt der Kunde gegen eine seiner Verpflichtungen aus Abs. 2 und ändert sein Verhalten trotz einer Abmahnung von Megabit nicht, ist Megabit berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 6 Nutzung durch Dritte

(1) Die direkte oder mittelbare Nutzung der Megabit-Dienste durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung gestattet. (2) Der Kunde hat Dritte, denen die Nutzung gestattet wurde, in die ordnungsgemäße Benutzung der Dienste einzuweisen. (3) Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch befugte oder unbefugte Nutzung der Megabit-Dienste durch besagte Dritte entstanden sind.

§ 7 Zahlungsbedingungen

(1) Entgelte und ihre Entrichtung sind grundsätzlich den Einzelverträgen zu entnehmen. Allgemein gilt: Entgelte sind beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung der Dienste für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Entgelte monatlich im voraus zu zahlen. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieses für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. (2) Leitungs- und Kommunikationskosten von Wahlverbindungen zwischen dem Kunden und dem Internet-Einwahlpunkt sind vom Kunden zu tragen. Bei einer Standleitungsverbindung regelt der Einzelvertrag die Kostenerstattung. (3) Sofern der Kunde nicht am Lastschriftverfahren teilnimmt, muss der Rechnungsbetrag spätestens am zehnten Tag nach Rechnungsdatum dem angegebenen Konto gutgeschrieben sein. (4) Erfolgt eine Berechnung nach Einheiten oder sonstigen verbrauchsbedingten Kriterien und behauptet der Kunde, dass ihm berechnete Entgelte nicht von ihm oder von Dritten verursacht worden sind, für die er jedoch einzustehen hat, so hat er dies nachzuweisen. Megabit hat lediglich nachzuweisen, dass das Berechnungssystem fehlerfrei ist.

§ 8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Rückvergütung

(1) Gegen Ansprüche von Megabit kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen an Megabit aufrechnen. (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Megabit die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störung im Bereich der Monopoldienste der Deutschen Telekom AG usw. - auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von Megabit oder deren Unterlieferanten und Unterauftragnehmern eintreten, hat Megabit auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Besagte Umstände berechtigen Megabit, die Lieferungen bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. (3) Dauert die Liefer- bzw. Leistungsverzögerung länger als acht Wochen, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag entweder zurückzutreten oder ihn zu kündigen. (4) Bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereichs von Megabit liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Im übrigen werden Ausfallzeiten nur dann erstattet, wenn Megabit oder einer ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen den Fehler grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat und sich der Ausfallzeitraum über mehr als einen Werktag erstreckt.

§ 9 Zahlungsverzug

(1) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Megabit berechtigt, den Anschluss zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die fälligen Entgelte zu zahlen. (2) Bei Zahlungsverzug behält Megabit sich außerdem vor, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. (3) Kommt der Kunde sechs Wochen mit der Zahlung des Entgeltes in Verzug, so kann Megabit das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus Zahlungsverzug bleibt Megabit vorbehalten.

§ 10 Kundendienst / Support (1) Megabit wird Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb der Bürozeiten beseitigen (montags bis freitags von 9.00 bis 17.00 Uhr). (2) Zu diesem Zweck steht bei Megabit Personal bereit, das telefonisch oder per E-Mail unter support@megabit.net erreicht werden kann.

§ 11 Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die Megabit unterbreiteten Informationen als vertraulich. (2) Der Kunde wird hiermit gem. § 33, Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 4 der Teledienst-Datenschutzverordnung davon unterrichtet, dass Megabit seine Anschrift in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet. (3) Soweit sich Megabit Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist Megabit berechtigt, die Teilnehmerdaten offen zu legen, wenn dies für die Sicherstellung des Betriebes erforderlich ist. (4) Megabit steht dafür ein, dass alle Personen, die von Megabit mit der Abwicklung des Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten. Die Vertragspartner ihrerseits sind nicht berechtigt, sich oder Dritten Daten oder Informationen zu verschaffen, die er über die Megabit-Dienste erlangt hat, ihm aber nicht zustehen oder für Dritte nicht bestimmt sind.

§ 12 Haftungsbeschränkungen

(1) Die Inanspruchnahme der Megabit-Leistungen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und eigenes Risiko des Kunden. (2) Die Megabit-Dienstleistung ermöglicht dem Kunden den Zugang zum Internet. Das Internet ist ein von Megabit unabhängiges Computernetzwerk, an dem Megabit keine Rechte oder Beteiligungen hat. Megabit ist nicht Betreiber des Internet und kann es auch nicht kontrollieren. Daher übernimmt Megabit keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Kunden über das Internet abgerufenen Inhalte. Der Kunde nutzt das Internet auf eigene Gefahr und Risiko, wobei er den national oder international geltenden Gesetzen und Vorschriften unterliegt. (3) Ist ein schadenverursachendes Ereignis wegen Monopolübertragung, z.B. auf die Deutsche Telekom AG, eingetreten, gelten die im Verhältnis von z.B. der Telekom AG und Megabit anwendbaren Bestimmungen für die Haftung gegenüber ihrem Kunden entsprechend. (4) Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber Megabit wie auch im Verhältnis zu deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. (5) Sofern nicht andere Bestimmungen in diesen AGB eine Haftung bei Schäden regeln, die (a) durch die Inanspruchnahme von Megabit-Diensten, (b) durch die Übermittlung und Speicherung von Daten oder (c) deswegen entstanden sind, weil die Speicherung oder Übermittlung von Daten durch Megabit nicht oder nicht mit der gebotenen Sorgfalt erfolgt ist, gilt, dass der Schadenersatz gegenüber Megabit der Höhe nach maximal auf den 1-fachen Betrag der vertraglich fixierten monatlichen Nutzungsgebühr beschränkt ist, unabhängig von der tatsächlich entstandenen Höhe des Schadens, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen sind. (6) Ein aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nachgewiesener und zu erstattender Schadenersatz ist, unabhängig von der Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens, auf den 1-fachen Betrag der vertraglich fixierten monatlichen Nutzungsgebühr begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen sind.

§ 13 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die Megabit und Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Megabit-Dienste unter der Benutzerkennung des Kunden entstehen oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Obliegenheiten nicht nachkommt.

§ 14 Zusätzliche Bestimmungen bei Soft- und Hardwarelieferungen

(1) Die Preise für Waren verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, einschließlich normaler Verpackung. Wünscht der Kunde Zustellung durch Megabit, ist diese gesondert abzugelten. (2) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume von Megabit verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von Megabit unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf den Kunden über. (3) Soweit nicht

anders vereinbart, sind Rechnungen für Warenlieferungen sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum von Megabit. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig. Verarbeitung oder Umbildungen erfolgen stets für Megabit als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für Megabit. Erlischt das (Mit-) Eigentum von Megabit durch Verbindung oder Veräußerung, so gilt als vereinbart, dass die daraus resultierenden Ansprüche des Kunden Dritten gegenüber bei Verbindung wertanteilmäßig auf Megabit übergehen. (4) Megabit ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Teillieferung oder Teilleistung für ihn nicht von Interesse ist. (5) Megabit übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus von Megabit gelieferter oder installierter Soft- oder Hardware verursacht werden, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. (6) Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Das Nutzungsrecht an Projekt-Ergebnissen kann nur mit Zustimmung von Megabit auf Dritte übertragen werden. Die zu übertragenden Nutzungsrechte werden in dem Vertrag geregelt, in dem die Durchführung des jeweiligen Projektes vereinbart wird. (7) Bei Soft- und Hardwarelieferungen ergibt sich Leistungsinhalt und Leistungsumfang aus der Leistungsbeschreibung der Megabit-Verträge. (8) Wird die Entwicklung von Software geschuldet, erhält der Kunde nur dann das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungs- und Verfügungsrecht für das gesamte Ergebnis der durch Megabit durchgeführten Arbeiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. (9) Das Nutzungsrecht an einer von Megabit entwickelten oder gelieferten Software umfasst die Nutzung für den internen Gebrauch des Kunden. Der Kunde darf Software im übrigen weder in Teilen noch als Ganzes Dritten zugänglich machen. (10) Wird von Abs. (9) abweichend vereinbart, dass das Nutzungsrecht für eine Software auf Dritte übertragen werden kann, müssen alle Kopien den originalen Copyrightmerk sowie alle sonstigen Schutzvermerke tragen. Falls im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsgegenstand (Softwareentwicklung oder Durchführung sonstiger Projekte) Ansprüche wegen der Verletzung eines Patentes oder eines sonstigen Ausschließlichkeitsrechtes geltend gemacht werden, ist der Kunde gehalten, Megabit unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde wird ohne vorherige Zustimmung von Megabit keine wesentlichen Prozesshandlungen vornehmen und auf Verlangen von Megabit die Verteidigung gegen derartige Ansprüche, insbesondere die Prozessführung einschließlich eines Vergleichsabschlusses, Megabit überlassen. (11) Wenn die Nutzung des Vertragsgegenstandes oder von Teilen davon durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Auffassung von Megabit eine Klage wegen der Verletzung von Schutzrechten droht, so hat Megabit das Wahlrecht zwischen folgenden Maßnahmen: (a) den Vertragsgegenstand so zu ändern, dass er keine Schutzrechte mehr verletzt, (b) dem Kunden das Recht zu verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu nutzen, (c) den Vertragsgegenstand durch einen Vertragsgegenstand zu ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt und der entweder den Anforderungen des Auftraggebers entspricht oder mit dem ersetzten Vertragsgegenstand gleichwertig ist, (d) den Vertragsgegenstand zurückzunehmen und dem Auftraggeber das gezahlte Entgelt abzüglich eines angemessenen Betrages für die Nutzung und den Wertverlust zu erstatten. (12) Die vorstehende Verpflichtung entfällt für solche Vertragsgegenstände, bei denen die Schutzrechtsverletzung auf einem von Kunden stammenden Konzept beruht oder darauf beruht, dass der Vertragsgegenstand vom Kunden geändert oder zusammen mit nicht von Megabit gelieferten Vertragsgegenständen betrieben wurde. (13) Die Gewährleistungsfrist für die Lieferung von Waren, Geräten und Anlagen beträgt 6 Monate ab Auslieferungsdatum. Unberührt davon ist eine etwaige gesonderte Garantiehafung des Warenherstellers. Soweit ein von Megabit zu vertretender Mangel des Vertragsgegenstandes vorliegt, ist Megabit nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Wandlung) zu verlangen.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist Mönchengladbach
(2) An die Verpflichtung aus Verträgen, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, sind auch die Rechtsnachfolger der Megabit-Kunden gebunden.

Stand: 1.1.2017